

Hausordnung für das Edith-Stein-Haus

(gleiches gilt für den Kirchenkeller)

Wir freuen uns, dass Sie unser Gemeindehaus für Ihre Feier angemietet haben. Damit Sie und nachfolgende Mieter Freude an der Nutzung des Hauses haben, bitten wir folgende Hausordnung zu beachten:

Jeder Mieter ist gehalten mit allen Einrichtungen des Gemeindehauses schonend umzugehen.

Den Weisungen des Beauftragten der Kirchengemeinde oder des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

1. Vom Mieter des Gemeindehauses werden Benutzungskosten erhoben, deren Staffel sich aus dem Mietvertrag ergibt.
2. Der Mieter haftet der Kirchengemeinde gegenüber für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, den Einrichtungen, den Außenanlagen und den sonstigen Gegenständen. Die Kirchengemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden Dritter, die als Besucher von Veranstaltungen die Räumlichkeiten benutzen. Insoweit hält der Mieter die Kirchengemeinde schadlos. Diese übernimmt auch keine Haftung für Kleidungsstücke und die zu den Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände.
3. Bei Veränderungen in der regelmäßigen Aufstellung der Tische und Stühle sind Beschädigungen zu vermeiden. Es sind ausschließlich zum Haus gehörige Tische und Stühle zu verwenden. Nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung oder Feier ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Es ist untersagt, Nägel oder Haken in Böden, Wände, Decken und Türen zu schlagen. Dekorationen dürfen nur angebracht werden, soweit sie keine Beschädigungen herbeiführen oder Spuren hinterlassen. Stellwände sind vorhanden. Alles ist unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.

Die Heizung ist auszuschalten.

Bitte beachten Sie, dass die Gardinen nur mit den Schnüren bewegt werden dürfen!

4. Das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen (Feuerwerk, bengalisches Licht usw.) sowie das Dekorieren mit" gasgefüllten Ballons ist auf dem gesamten Gelände der Kirchengemeinde grundsätzlich untersagt.
5. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind strikt einzuhalten. Der Mieter haftet für ordnungsgemäße Ausführung evtl. besonderer feuerpolizeilicher Anordnungen der Ortsbrandbehörde. Es ist darauf zu achten, dass sich die Ausgänge während der Benutzung der Räume von innen jederzeit leicht öffnen lassen. Benutzte Aschenbecher dürfen nicht in Kartons, Plastikeimer oder andere brennbare Behälter entleert werden.

6. Öffentliche Tanzveranstaltungen sind nicht gestattet. Bei Familienfeiern und geschlossenen Veranstaltungen ist Tanzen erlaubt. Aus Lärmschutzgründen sind Tanzkapellen nicht erlaubt.
7. Da das Kirchengrundstück in einem Wohngebiet liegt, ist der Lärmschutz unbedingt einzuhalten. Das heißt, ab 22.00 Uhr ist der Geräuschpegel so zu reduzieren, dass Nachbarn sich nicht gestört fühlen. Der Veranstalter hat insbesondere darauf zu achten, dass ab 22.00 Uhr Fenster und Türen zur Straße hin geschlossen sind. In der Nacht ist eine laute Unterhaltung außerhalb des Hauses zu vermeiden. Es ist auch Rücksicht geboten, wenn nachts die Autotüren zugeschlagen werden.
8. Aus technischen Gründen ist die Belastung des Stromnetzes für 3.000 Watt ausgelegt. Bei Überlastung des Stromnetzes (z.B. Anschließen mehrerer elektrischer Geräte zum gleichen Zeitpunkt, wie z.B. Warmhalteplatten, Musikanlage, Elektroofen, Geschirrspüler usw.) besteht die Gefahr, dass es zu einem Stromausfall kommen kann. Es wird gebeten, dies zu verhindern!
9. Bei Inanspruchnahme der Küche und des Geschirrs hat nach Beendigung der Veranstaltung eine ordnungsgemäße Übergabe der Gegenstände zu erfolgen. Zerstörtes oder beschädigtes Geschirr bzw. Gläser oder Töpfe sind zu ersetzen.
10. Nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung oder Feier sind die benutzten Räume in ausschließlich besenreinem Zustand zu verlassen. Toilette und Küche sind zu reinigen und nass zu wischen. Entstandener Müll ist mitzunehmen. Spuren der Feierlichkeiten in den Räumen und auf dem Gelände der Kirchengemeinde sind bis spätestens 10.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
11. Die Anlieferung von Getränken, Essen oder andere für die Feier bzw. Veranstaltung notwendigen Gegenstände hat ausschließlich über die Zufahrt von der Leimenkaute her zu erfolgen. Das Befahren des Innenhofes mit einem Pkw ist untersagt.
12. Auf dem Kirchplatz darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen geparkt werden. Das Parken auf den hellen Pflastersteinen ist untersagt.
13. Da die Adventszeit und die Fastenzeit das gesamte kirchliche Leben prägt, wird das Gemeindehaus nur nach persönlicher Rücksprache mit dem Pfarrer für Veranstaltungen in dieser Zeit zur Verfügung gestellt.

Als Ansprechpartnerin und Beauftragte der Kirchengemeinde steht zur Verfügung:

Frau Ingrid Laudemann 05602 / 2701 während der Pfarrbürozeiten

Als Hausmeister Herr Konrad Pütz 05602 / 9146430

In Notfällen Herr Hans-Dieter Brückmann 05602 / 3297